Empfehlungen für Ersatzpflanzungen

Mit der Genehmigung einen Baum zu beseitigen geht meist eine Auflage über eine Ersatzpflanzung einher. Gemäß §7 Abs. 1 Baumschutzsatzung soll dieser Ersatz „standortgerecht“ sein. Der zu pflanzende Baum muss also mit den Standortbedingungen am Pflanzort zurechtkommen. Dies umfasst die Bodeneigenschaften wie Nährstoffgehalt und Wasserspeichervermögen sowie die Bodenart, sandiger oder lehmiger Boden. Weitere wichtige Standortbedingungen sind die Lichtverhältnisse – sonnig oder schattig- oder Wind- und Frosteinwirkungen. Ebenfalls bei der standortgerechten Planung ist der mögliche ober- sowie unterirdische Raum zu bedenken. Ein großkroniger Baum benötigt auch viel Platz für ein ausreichendes Wurzelwerk.

Ziel der Ersatzpflanzung ist der ökologische Ausgleich des gefällten Baums. Die Ersatzpflanzung sollte daher im Idealfall ein ähnlicher Baum sein, wie der beseitigte Baum. Die Neupflanzung sollte das Potential haben, so groß zu werden, wie der gefällt war.

Unterstützung bei der Wahl und ggf. Pflanzung des idealen Baums bieten Baumschulen und gärtnerische Fachbetriebe. Bei Fragen rund um das Thema Ersatzpflanzung stehen wir zur Verfügung.

Unter den folgenden Links finden Sie Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Praxis zu möglichen Anpflanzungen. Bei den aufgeführten Bäumen handelt es sich um Bäume, die unter aktuellen und zu erwartenden städtischen Bedingungen gut wachsen können.

Die Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) stellt aus der Erfahrung der Gartenämter und aus gezielten Tests Baumkanditaten für den städtischen Standort vor:

https://galk.de/component/jdownloads/?task=download.send&id=664&catid=4&Itemid=2057

Die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau stellt in Ihrer Publikation „„Klimabäume“ – welche Arten können in Zukunft gepflanzt werden?“ auf Seite 6 eine Zusammenfassung der Empfehlungen verschiedener Baumschulen dar.

https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/landespflege/dateien/zukunft_klimabaeume.pdf

Diese Listen haben keinen abschließenden Charakter. Baumarten, die nicht enthalten sind, können auch gepflanzt werden.

Eine Ersatzpflanzung muss eine Baumart sein, bei der es sich um einen geschützten Baum im Sinne der Baumschutzsatzung handelt. Entsprechend können keine Fichten, Kiefern, Pappeln, Weiden oder Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel, Edeleberesche, Esskastanie) anerkannt werden. Ebenfalls keine Anerkennung als Ersatzpflanzung erhalten Thuja, kugelförmige Sorten, Zierobstbäume mit gefüllten Blüten und invasive Arten gemäß EU Verordnung Nr. 1143/2014.